

## **Allgemeine Richtlinien**

### zur Verwendung der Mittel der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland

Das Kuratorium legt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland folgende Allgemeinen Richtlinien zu Verwendung der Mittel der Sparkassen-Kulturstiftung fest:

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die rheinische Kultur in ihrer vielgestaltigen Ausprägung von den Museen über kulturellen Veranstaltungen bis hin zur Denkmalpflege durch finanzielle Zuwendungen fördernd zu begleiten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Arbeit der Stiftung ist Teil der gesellschaftlichen Verantwortung der Sparkassen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck, die Förderung der rheinischen Kultur, in allen Regionen des Rheinlandes.

#### **2. Verwirklichung des Stiftungszwecks**

- (1) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen zu Einrichtungen und Vorhaben, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften betrieben oder durchgeführt werden (Satzung § 2, Abs. 3).
- (2) Es können Maßnahmen von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen gefördert werden.
- (3) Als Empfänger von Zuschüssen kommen nur solche "andere ... Körperschaften" im Sinne des Satzes 1 sowie Einrichtungen im Sinne des Satzes 2 in Betracht, die gemeinnützigen Zwecken dienen und als solche von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz, § 3 Abs. 1 Nr. 12 Vermögenssteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz) befreit sind.

- (4) Zur Verwirklichung des unter Ziffer 1 genannten Stiftungszwecks kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:
- Förderung von Wechsellausstellungen in den rheinischen Museen
  - Erwerb oder Förderung des Erwerbs von Kunstgegenständen, wobei die Kunstgegenstände der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.
  - Förderung der Musik, insbesondere herausragender Projekte und Konzertveranstaltungen (bspw. Jubiläumskonzerte)
  - Maßvolle Förderung der Denkmalpflege im Rheinland gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Land NRW durch die Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
  - Förderung wissenschaftlicher Publikationen, sofern sie ein auf das Rheinland bezogenes Thema behandeln
  - Dem Stiftungszweck unterliegen auch Maßnahmen der allgemeinen örtlichen und regionalen Kulturpflege sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Literaturpflege, zur Orts- und Regionalgeschichte, zur Archivpflege und Maßnahmen des Mundart- und Volkskundewesens.

### **3. Förderungsgrundsätze**

- (1) Projekt- und Fördermaßnahmen der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland müssen durch deutlich herausragende Qualität und zugleich überregionale Bedeutung bestimmt sein. Projekte sollen sich durch überzeugende Konzeptionen und Originalität auszeichnen.
- (2) Die geförderten Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von Relevanz geprägt (inhaltlich und finanziell).
- (3) Bei der Förderung, die einen Bezug zum Rheinland haben muss, soll auf eine Beteiligung der örtlichen Sparkassen geachtet werden.
- (4) Die Stiftung fördert zusätzlich zu den Projekten, die sie in Kooperation mit den Sparkassen fördert, auch Projekte, die in erster Linie überregional relevant sind. Eine Beteiligung der Sparkasse ist nicht zwingend, die Förderung sollte jedoch in Absprache mit der zuständigen Sparkasse erfolgen.
- (5) Die Stiftung kann auch Maßnahmen fördern, die auch durch andere unterstützt werden. Eine Förderung sollte dann unterbleiben, wenn der Beitrag der Stiftung im Rahmen der Gesamtförderung nur einen unbedeutenden Anteil darstellen würde. Eine Förderung mit Kleinstbeträgen findet nicht statt.

- (6) Die Förderung von Schwerpunkten neben kleineren Maßnahmen ist möglich. Dies schließt auch Themen-/Schwerpunktjahre ein.
- (7) Ein nachträglicher Ausgleich von Defiziten findet nicht statt.
- (8) Eine Dauerförderung findet grundsätzlich nicht statt, allerdings können Förderpartnerschaften eingegangen werden oder eine unregelmäßige Wiederholung der Unterstützung erfolgen.
- (9) Eine Förderung findet nicht statt bei Anträgen auf Druckkostenzuschüsse, zum Ankauf von Instrumenten oder CD-Produktionen sowie bei der Ausstattung von Preisen anderer Institutionen.
- (10) Stipendien werden in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (11) Da die Stiftung nur gemeinnützige Projekte fördert, ist die Zustiftung zu anderen Stiftungen sowie die Förderung kommerzieller Tätigkeiten ausgeschlossen.
- (12) Laufende Unterhaltungskosten werden mit Mitteln der Stiftung nicht gefördert.

#### **4. Verfahrensgrundsätze**

- (1) Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland zu verwenden.
- (2) Antragsunterlagen sind spätestens bis 1. Februar des Kalenderjahres für die betreffende Frühjahrssitzung und spätestens bis 1. August des Kalenderjahres für die betreffende Herbstsitzung einzureichen.
- (3) Eine Bearbeitung des Antrags ist an das Vorliegen folgender Voraussetzungen gebunden:
  - Der Antrag muss eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen sowie die Angabe des erbetenen Förderungsbetrages auf der Grundlage der Gesamtkosten und eines Finanzierungsplanes enthalten. Bei Anträgen auf Ankaufsförderung ist den Antragsunterlagen ein Wertgutachten beizufügen.
  - Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. bei welchen anderen Stellen zum gleichen Zweck Mittel beantragt worden sind. Eigenleistungen sowie ggf. Einnahmen aus Eintrittsgeldern sind im Finanzplan einzubringen.
  - Der Antragssteller muss sich durch schriftliche Erklärung verpflichten, Zuwendungen der Stiftung zweckgerecht zu verwenden und Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der ihm zugeflossenen Mittel zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger muss der Stiftung das Recht einräumen, die zweckgerechte Verwendung der ihm zugeflossenen Mittel zu prüfen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung hat der Zuwendungsempfänger auf Veranlassung des Vorstandes die zugewendeten Förderungsmittel in vollem Umfang zurückzuerstatten.

- Ist der Antragssteller eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, muss er den gemeinnützigen Zweck der Verwendung der beantragten Zuwendung glaubhaft darlegen.
  - Andere Körperschaften (z. B. Vereine, Stiftungen) müssen durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes die Befreiung von der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nachweisen.
- (4) Der Geschäftsführer prüft anhand des Antrags, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Förderung aus Mitteln der Stiftung erfüllt sind. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, teilt er das dem Antragssteller mit. Zu den übrigen Anträgen holt der Geschäftsführer fachliche Stellungnahmen ein. Die Stiftung ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
  - (5) Der Vorstand berät die Anträge und legt sie dem Kuratorium mit seinem Votum zur Entscheidung vor. Er informiert das Kuratorium über Anträge, die er abgelehnt hat.
  - (6) Der Vorstand unterrichtet den Antragssteller über die Entscheidung des Kuratoriums und veranlasst die beschlossenen Auszahlungen der Förderungsbeträge.
  - (7) Nach einer Antragsbewilligung durch die Stiftungsgremien erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid, worin Höhe, Art und Umfang der Bewilligung festgelegt sind.
  - (8) Bewilligte Mittel sind unter Angabe des genauen Verwendungszweckes und zeitnah zur Umsetzung des geförderten Projektes formlos schriftlich anzufordern.
  - (9)** Enthält der Bewilligungsbescheid projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, sind die bewilligten Mittel bis spätestens 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Angabe des genauen Verwendungszweckes bei der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland anzufordern.
  - (10) Liegt die Anforderung des Zuwendungsempfängers bei der Stiftungsgeschäftsstelle nicht bis zu diesem Termin vor, verfallen bewilligte Mittel und stehen der Stiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.
  - (11) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand, dieser dem Kuratorium über die Durchführung der geförderten Maßnahmen.

Düsseldorf, 4.Mai 2011